jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/2/26 4Ob10/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.1991

Norm

UWG §25 Abs3

Rechtssatz

Die zur Veröffentlichung eines Urteils ermächtigte Partei hat die ihr gemäß§ 25 Abs 3 UWG gesetzte Frist dann eingehalten, wenn sie innerhalb dieser Frist dem Medieninhaber den Auftrag zur Einschaltung erteilt; daß sich dieser weigert, dem Auftrag nachzukommen, kann nicht zu Lasten des Auftraggebers gehen. Die vom Obersten Gerichtshof in ZBl 1933/11 vertretene gegenteilige Auffassung kann nicht aufrechterhalten werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 10/91
  Entscheidungstext OGH 26.02.1991 4 Ob 10/91
  Veröff: SZ 64/16 = MR 1991,244 = ÖBl 1991,117 = ecolex 1991,403 = RdW 1991,265

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0079566

Dokumentnummer

JJR_19910226_OGH0002_0040OB00010_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at